

Prüfungszeugnis

nach § 37 Absatz 2 BBiG

Frau/Herr

geboren am in

hat am die Abschlussprüfung nach der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Ausbildungsberufe in der Geoinformationstechnologie im Lande Nordrhein-Westfalen vom 30. Mai 2011 in der jeweils geltenden Fassung mit der Gesamtnote

-- --

bestanden und ist berechtigt, die Berufsbezeichnung

Vermessungstechniker/in

Fachrichtung Bergvermessung

zu führen.

Prüfungsbereiche	Noten	Punkte
Vermessungstechnische Prozesse	-- --	
Geodatenbearbeitung	-- --	
Bergbauspezifische Prozesse	-- --	
Wirtschafts- und Sozialkunde	-- --	

Dieser Abschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 4 zugeordnet.

....., den

Der Prüfungsausschuss
für die Ausbildungsberufe
in der Geoinformationstechnologie
bei der Bezirksregierung

L.S.

(Vorsitzende/r)

Note sehr gut = 100 - 92 Punkte
Note befriedigend = 80 - 67 Punkte
Note mangelhaft = 49 - 30 Punkte

Note gut = 91 - 81 Punkte
Note ausreichend = 66 - 50 Punkte
Note ungenügend = 29 - 0 Punkte

Die Bildung der Gesamtnote durch Gewichtung der Prüfungsbereiche richtet sich nach § 15 der Verordnung über die Berufsausbildung in der Geoinformationstechnologie vom 30. Mai 2010